

Auftragsverarbeitungsvertrag (Unterverbreitungsvertrag)

zwischen

Localmind GmbH
Jahnstraße 18
6020 Innsbruck
Österreich

als **Auftragsverarbeiter** (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“),

und

Timewarp IT Consulting GmbH, Pfeiffergasse 2/4.OG, 1150 Wien

als **Unterauftragsverarbeiter** (nachfolgend „Unterauftragsverarbeiter“,
Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter gemeinsam die „**Parteien**“.)

Präambel

Der Auftragsverarbeiter hat den Unterauftragsverarbeiter im bereits geschlossenen Vertrag (nachfolgend „**Hauptvertrag**“) mit der Erbringung der dort genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere Artikel 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Unterauftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien den nachfolgenden Unterauftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend „**Vereinbarung**“), dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. In diesem Vertrag bezeichnet der Begriff den Auftraggeber, der den Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt.

(2) Unterauftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragsverarbeiters verarbeitet und gemäß Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO vertraglich an dieselben Datenschutzpflichten gebunden ist.

(3) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**Betroffener**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(4) Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DSGVO, biometrische Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO,

Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Unterauftragsverarbeiter erbringt für den Auftragsverarbeiter die im Hauptvertrag genannten Leistungen. Dabei erhält der Unterauftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten, die er ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftragsverarbeiters verarbeitet. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag und etwaigen zugehörigen Leistungsbeschreibungen. Dem Auftragsverarbeiter obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Unterauftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch ihn beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftragsverarbeiter stammen oder für den Auftragsverarbeiter erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 3 Weisungsrecht

(1) Der Unterauftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, erheben oder nutzen. Falls der Unterauftragsverarbeiter aufgrund geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zu einer darüber hinausgehenden Verarbeitung verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzlichen Anforderungen zu informieren.

(2) Die Weisungen des Verantwortlichen sind zunächst in diesem Vertrag festgelegt. Der Verantwortliche kann diese Weisungen jederzeit in schriftlicher oder textlicher Form ändern, ergänzen oder ersetzen (Einzelweisung). Er ist berechtigt, Weisungen zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten zu erteilen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern Weisungen über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden sie als Antrag auf Leistungsänderung betrachtet.

(4) Falls der Unterauftragsverarbeiter der Auffassung ist, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Unterauftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis der Verantwortliche diese bestätigt oder anpasst. Die Umsetzung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung darf der Unterauftragsverarbeiter verweigern.

§ 4 Arten der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen, Drittland

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Unterauftragsverarbeiter Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in **Anlage 2** dargestellt.

(3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten in ein Drittland (außerhalb des EWR) darf unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO stattfinden.

§ 5 Schutzmaßnahmen des Unterauftragsverarbeiters

(1) Der Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen

erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Unterauftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er hat die in **Anlage 3** genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftragsverarbeiters gem. Art. 32 DSGVO getroffen, die der Auftragsverarbeiter als angemessen anerkennt. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Unterauftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Unterauftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (nachfolgend **“Mitarbeiter“**), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(4) Sofern der Unterauftragsverarbeiter nach geltendem Recht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, wird er einen solchen benennen und dem Auftragsverarbeiter die entsprechenden Kontaktdaten mitteilen.

§ 6 Informationspflichten des Unterauftragsverarbeiters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Unterauftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Unterauftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Unterauftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen

Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

- b) eine Beschreibung der von dem Unterauftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

(2) Der Unterauftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Verantwortlichen und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Unterauftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verantwortlichen jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 hat der Unterauftragsverarbeiter den Auftragsverarbeiter zu unterrichten.

§ 7 Kontrollrechte des Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig quartalsweise von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Unterauftragsverarbeiters überzeugen. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Unterauftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Unterauftragsverarbeiters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Unterauftragsverarbeiter steht. Der Auftragsverarbeiter wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Unterauftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftragsverarbeiter auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist

alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

(3) Der Auftragsverarbeiter dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Unterauftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftragsverarbeiter insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Unterauftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Verantwortliche dem Unterauftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 8 Einsatz von Dienstleistern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 4** genannten Dienstleister (nachfolgend **“weitere Unterauftragsverarbeiter”**) durchgeführt. Weitere Unterauftragnehmer beauftragt der Unterauftragsverarbeiter nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters.

(2) Der Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, weitere Unterauftragsverarbeiter sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Unterauftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von weiteren Unterauftragsverarbeitern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Sofern eine Einbeziehung von weiteren Unterauftragsverarbeitern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen weiteren Unterauftragsverarbeiter ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln mit zusätzlichen Garantien, dass das Datenschutzniveau im Drittland dem der EU entspricht). Der Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftragsverarbeiter auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen weiteren Unterauftragsverarbeitern nachweisen.

(3) Ein weiteres Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Unterauftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und

Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Unterauftragsverarbeiter für den Auftragsverarbeiter erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige weitere Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

(4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten in ein Drittland (außerhalb des EWR) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragsverarbeiter (mindestens in Textform) und muss zusätzlich die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllen. In jedem Fall muss der Unterauftragsverarbeiter sicherstellen, dass bei der Weitergabe ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln mit zusätzlichen Garantien, dass das Datenschutzniveau im Drittland dem der EU entspricht).

§ 9 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Unterauftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 bis 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Hauptvertrags alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftragsverarbeiter, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder anderem anwendbaren nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Unterauftragsverarbeiter. Der Unterauftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung auf Anfrage zu führen.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe oder Löschung der Daten beim Unterauftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Unterauftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftragsverarbeiter zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Unterauftragsverarbeiter kann sich in Bezug auf sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten sowie die entsprechenden Datenträger nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht, ein Leistungsverweigerungsrecht oder sonstige vergleichbare Einreden nach anwendbarem nationalen oder europäischen Recht berufen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Auftragsverarbeiter

Name: Rainer Schneemayer

Position: Geschäftsführer

Datum: 2.4.2025

Unterschrift: 

Unterauftragsverarbeiter

Name: Jeremias Fuchs

Position: Geschäftsführer

Datum: 31.03.2025

Signiert von: _____

Unterschrift: Localmind GmbH
Jahnstraße 18
6020 Innsbruck

Signiert von:
Jeremias Fuchs
8D3567D28AB24B8...

Anlagen

Anlage 1 – Beschreibung der Daten/Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Nutzeridentifikationsdaten (z.B. Nutzernamen, Anmeldedaten), Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adressen, Telefonnummer), Interaktionsdaten (z.B. Chatverläufe, Anfragehistorie, trainierte Daten / Datenpools), Technische Daten (z.B. IP-Adressen, Logfiles), Nutzungsdaten (z.B. Zugriffszeiten, verwendete Funktionen)

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Betroffen sind Mitarbeiter und Kunden des Auftragsverarbeiters.

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Anlage 4 – Aktuelle weitere Unterauftragsverarbeiter

[Bitte ergänzt die Dienstleister, die ihr für die Erbringung der Dienstleistung selbst einsetzt und die in diesem Rahmen Daten verarbeiten, z.B. Data-Hoster. Bitte zusätzlich die Funktion des Dienstleisters und seinen Server-Standort ergänzen.]

Name	Funktion	Serverstandort